

## **Wichtige Hinweise zur Beantragung von Leistung für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II**

**Der Antrag auf Leistungen für Lernförderung gilt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Alle übrigen Leistungen sind mit dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des SGB II automatisch gestellt.**

**Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.**

**Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.**

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Bitte beachten Sie: für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

### **Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Entstehende Kosten wie Fahrtkosten, Eintritte und Übernachtungen mit Verpflegung können ggf. übernommen werden. Im Antrag für Ausflüge/Klassenfahrten muss grundsätzlich die Schule/Kindertagesstätte/Mittagsbetreuung das Datum des Ausfluges, das Ziel sowie die anfallenden Kosten bestätigen.

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehört nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badesachen).

### **Persönlicher Schulbedarf:**

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wie Schulhefte, Schreibzeug und Mappen, Hallensportschuhe oder Materialgeld wird ein Betrag in Höhe von 150,00 € pro Schuljahr gezahlt. Dieser Betrag wird in zwei Raten, 100,00 € im August und 50,00 € im Februar direkt an die Eltern ausbezahlt.

**Die Auszahlung erfolgt automatisch.**

### **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Lernförderung kann übernommen werden, wenn sich die schulischen Leistungen des Kindes verschlechtern haben, bzw. die wesentlichen Lernziele (z.B. das Erreichen des Klassenzieles oder das Bestehen einer Abschlussprüfung) nicht erreicht werden.

Nur wenn die unmittelbaren schulischen Angebote nicht ausreichen, kommt im konkreten Einzelfall Lernförderung in Betracht. Die Erforderlichkeit ist von der Schule zu bestätigen.

### **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Betreuungseinrichtung oder Kindertagesstätte:**

Die anfallenden Kosten für die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung oder einer Kindertagesstätte können übernommen werden.

Auf dem Antrag muss von der Schule/Betreuungseinrichtung/Kindertagesstätte die Teilnahme an der Mittagsverpflegung, der Zeitraum und die anfallenden Kosten bestätigt werden.

### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen (noch nicht volljährig, unter 18 Jahre) ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Sportverein)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuch)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Ferienfreizeiten)
- Kosten für den Ferienpass

Die gewährten Leistungen (pauschal 15,00 € pro Kind und Monat) werden als Gutschein bewilligt. Die Abrechnung erfolgt in der Regel direkt mit den Institutionen oder Vereinen.

### **Schülerbeförderung**

Schülerbeförderung kann in Frage kommen für Schülerinnen und Schüler, wenn sie für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind und die dafür entstehenden Kosten nicht durch Leistungen nach dem SchKfrG/SchBefV gedeckt werden.

**Bitte geben Sie die vollständig ausgefüllten Anträge und benötigten Unterlagen beim für Sie zuständigen Sozialleistungsträger ab:**

Stadt Coburg  
Amt für Schulen, Kultur und Bildung  
Bildung und Teilhabe  
Steingasse 18  
96450 Coburg  
Tel: 09561/89-1408

Jobcenter Coburg Stadt  
Hinterer Floßanger 10  
96450 Coburg  
Tel: 09561/2365-100; Fax: 09561/2365-195  
jobcenter-coburg-stadt@jobcenter-ge.de